

Bedingungen für das s Plus Sparen / Sparbuch

Ausgabe Jänner 2016

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Sparbuch

1.1. Spareinlagen sind Geldeinlagen, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen. Der Sparer erhält bei der ersten Einzahlung als Sparkunde ein Sparbuch, das auf eine bestimmte Bezeichnung, insbesondere auf den Namen des identifizierten Kunden, nicht jedoch auf Fantasienamen lauten kann.

1.2. Der letzte ausgewiesene Guthabensstand im Sparbuch muss mit der tatsächlichen Höhe der Forderung aus dem Sparbuch nicht übereinstimmen.

1.3. Die Eröffnung bzw. Führung von s Plus Spar-Büchern wird nur für natürliche Personen zugelassen und es darf der tatsächliche Guthabensstand auf dem s Plus Spar-Buch die Höhe von EUR 50.000,-- nicht übersteigen. (Achtung: Für die im Rahmen des Pilotbetriebes [bis 06.02.2004] eröffneten oder umgewandelten s Plus Spar-Bücher gilt [auch bezüglich des Punktes 1.4.] weiterhin die Obergrenze von EUR 75.000,--). Pro Person ist lediglich die Eröffnung bzw. Führung eines s Plus Spar-Buches möglich.

1.4. Sollte der tatsächliche Guthabensstand entgegen der Bestimmung des Punktes 1.3. den Betrag von EUR 50.000,-- überschreiten, wird das Kreditinstitut den Kunden schriftlich auffordern, den den Betrag von EUR 50.000,-- überschreitenden Betrag innerhalb von 4 Wochen zu beheben. Sollte der Kunde dieser Aufforderung nicht entsprechen, wird das gesamte Sparbuch ab dem dem Ablauf der oben angeführten 4-Wochenfrist folgenden Monatsersten auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden und im Aushang ersichtlichen Zinssatzes des s Komfort Sparen Basis gesetzt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der schriftlichen Verständigung auf diese Veränderung der Verzinsung bei Nichtbehebung des entsprechenden Betrages innerhalb der gesetzten Frist aufmerksam machen.

1.5. s Plus Spar-Bücher sind Sparbücher mit vereinbarter Behebungsmöglichkeit (6-Monatsfrist).

2. Lösungswort

Um unbefugte Abhebungen zu verhindern, kann der aus einer Spareinlage Berechtigte den Vorbehalt machen, dass Verfügungen zusätzlich zur Abgabe seiner Unterschrift der Angabe eines von ihm bestimmten Lösungswortes bedürfen. Dieser Vorbehalt ist im Sparbuch vorzumerken.

3. Gemeinschaftskonto

3.1. Zu Spareinlagen, deren Guthabensstand mindestens EUR 15.000,-- oder Euro-Gegenwert beträgt oder die auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, können sich auch mehrere Kunden identifizieren.

3.2. Über diese Spareinlage ist jeder identifizierte Kunde unter Vorlage des Sparbuches einzeln verfügungsberechtigt sowie einzeln zur Schließung berechtigt. Zur Änderung eines allenfalls vereinbarten Lösungswortes sind nur alle Verfügungsberechtigten gemeinsam berechtigt.

3.3. Ein Widerruf des Einzelverfügungsrechtes ist nicht möglich.

4. Verzinsung und Entgelte

4.1. Gemäß § 32 Abs. 6 BWG werden der für die Spareinlage geltende Jahreszinssatz und die Entgelte, die allenfalls für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen verlangt werden, in der Sparurkunde an auffälliger Stelle ersichtlich gemacht. Jede Änderung des Jahreszinssatzes ist unter Angabe des Tages, von dem an sie in Kraft tritt, bei der nächsten Vorlage der Sparurkunde in dieser zu vermerken. Der geänderte Jahreszinssatz gilt vom Tage des Inkraft-Tretens an, ohne dass es einer Kündigung durch das Kreditinstitut bedarf.

4.2. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

4.2.1. Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat

(einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren, etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für Änderungen anderer Leistungen des Kreditinstituts, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.

4.2.2. Über 4.2.1. hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

4.3. Der Zinssatz des s Plus Sparen Buch setzt sich aus dem für die jeweilige Konditionenstufe geltenden fixen Zinssatz (Konditionenstufenzinssatz) und einem variablen Zinssatz zusammen.

4.3.1. Für die Einstufung des Kunden in die entsprechende Konditionenstufe ist die Anzahl der vom Kunden genutzten und im Folgenden angeführten Produktparten maßgebend.

Das jeweilige Produkt muss in dem Kreditinstitut geführt werden bzw. (bei Finanzierungen, Versicherungen und Bausparen) der jeweilige Vertrag über das Kreditinstitut abgeschlossen sein.

- a) Zahlungsverkehrsprodukte, das sind
 - Gehaltskonto
 - Pensionskonto
 - Girokonto, über das Zahlungsverkehr abgewickelt wird, wenn der Kunde Kontoinhaber ist
 - keine Spar-Kartenprodukte (z. B. s Komfort Sparen / s Prämien Sparen usw.)
 - keine "Nur-Verrechnungskonten"
- b) Wertpapierprodukte, also
 - Wertpapier-Depot mit Depotstand (d. h. es liegen bewertete Wertpapiere auf diesem Depot), wenn der Kunde Depotinhaber ist.
- c) Kapitalbildende Lebensversicherungen
 - klassisch oder fondsgebunden
 - gegen laufende oder einmalige Prämienzahlung,
 - wenn der Kunde der Versicherungsnehmer ist.
- d) Bausparen
 - Auf den Namen des Kunden abgeschlossener, aktiver (nicht geschlossener) Ansparvertrag der s Bausparkasse mit Guthabensstand.
- e) Finanzierung
 - Finanzierungsprodukt einschließlich Leasing und Darlehen bei dem Kreditinstitut sowie Bausparfinanzierung bei der s Bausparkasse, bei dem der Kunde Kredit-/ Darlehensnehmer ist.
- f) Sparbuch
 - Mit dem s Plus Spar-Buch ist bereits ein konditionenwirksames Produkt vorhanden.

4.3.2. Die mehrfache Nutzung derselben Produktparte durch einen Kunden bewirkt keine Änderung der Einstufung.

4.4. Eine Herabsetzung des Konditionenstufenzinssatzes auf Grund einer Änderung der Konditionenstufe (Reduzierung der genutzten Produktparten) erfolgt jeweils am 15. des einem Quartalsende folgenden

Monats (15.04., 15.07., 15.10. bzw. 15.01.). Basis dieser Anpassung ist die Anzahl der vom Kunden genutzten Produktparten zum Monatsletzten des jeweiligen Quartals (31.03., 30.06., 30.09. bzw. 31.12.). Eine Erhöhung des Konditionenstufenzinssatzes auf Grund einer Änderung der Konditionenstufe (Erhöhung der genutzten Produktparten) erfolgt umgehend nach dem jeweiligen neuen Produktabschluss.

4.5. Bei mehreren Inhabern eines s Plus Spar-Buches erfolgt die Einstufung in die entsprechende Konditionenstufe lediglich auf Grund der genutzten Produktparten von einem Inhaber. Die Entscheidung, welche Produktparten welches Inhabers für die oa. Einstufung relevant sein sollen, obliegt den Inhabern bei der Sparbucheröffnung.

4.6. Sollten Kunden Gemeinschaftswerte (Konten bzw. Produkte mit mehr als einem Inhaber bzw. Mitinhaber) bei den oben angeführten Produktparten besitzen, werden diese bei der Einstufung in die entsprechende Konditionenstufe nur einmal gewertet. Sollte bei einem der Mitinhaber dieser Gemeinschaftswert (das gemeinsame Konto bzw. Produkt) bei der Einstufung bereits berücksichtigt worden sein, wird dieser Gemeinschaftswert bei der Einstufung eines anderen Mitinhabers nicht mehr berücksichtigt.

4.7. Spareinlagen werden - sofern nicht innerhalb des Jahres eine vollständige Auszahlung der Spareinlage stattfindet - mit dem Ende des Kalenderjahres abgeschlossen (Abschlussstermin). Die Zinsen werden zum Abschlussstermin dem Kapital zugeschlagen und mit diesem vom folgenden Kalendertag an verzinst.

4.8. Änderung der Verzinsung

4.8.1. Änderungen des vereinbarten variablen Zinssatzes erfolgen gegenüber Verbrauchern auf Grund der unten stehenden Zinsgleitklausel: Zinsgleitklausel:

Als Indikator wird der 3-Monats-EURIBOR festgelegt. Der Indikator wird auf <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html> dargestellt.

Als Beobachtungsmonate werden die Monate März, Juni, September und Dezember vereinbart. Der Zinssatz wird im gleichen Umfang angepasst (erhöht oder gesenkt), um welchen sich der Indikator im Vergleich des jeweils vorletzten Beobachtungsmonats gegenüber dem Indikator des jeweils letzten Beobachtungsmonats verändert hat. Die Zinssatzanpassung erfolgt mit Wirkung am jeweils den beiden Beobachtungsmonaten folgenden 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. (z. B. Vergleich März 2012 mit Juni 2012, entsprechende Zinsanpassung erfolgt per 15.07.2012). Die Änderung des Indikators wird kaufmännisch auf volle 0,125 Prozentpunkte auf- bzw. abgerundet. Bei der nächsten Anpassung wird der Differenzbetrag zwischen der Änderung des Indikators und dem auf- bzw. abgerundeten Wert berücksichtigt.

Auch wenn sich auf Grund der Änderungen des Indikators ein Zinssatz errechnen würde, welcher unter dem Mindestzinssatz (= "Floor") von 0,020 % liegt, wird die Spareinlage dennoch zum Zinssatz dieses "Floors" von 0,020 % verzinst. Eine Änderung dieses Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der Weiterrechnung des fiktiven, unter dem "Floor" liegenden Zinssatzes anhand der Entwicklung des Indikatorzinssatzes wieder ein entsprechender positiver, über dem "Floor" liegender Wert ergibt.

4.8.2. Nimmt das Kreditinstitut keine Zinssatzsenkung vor, obwohl sich nach dieser Zinsgleitklausel eine solche errechnet, ist das Kreditinstitut berechtigt, diese Zinssatzsenkung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder mit einer sich später ergebenden Zinssatzerhöhung zu verrechnen.

4.8.3. Falls die Bekanntgabe des obgenannten Indikators (3-Monats-EURIBOR) auf www.euribor-ebf.eu überhaupt oder in der derzeitigen Form zukünftig unterbleiben sollte, wird das Kreditinstitut die Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikatoren so nahe wie möglich kommen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut Ihnen die neuen Indikatoren schriftlich bekannt geben.

4.8.4. Änderungen des Konditionenstufenzinssatzes gelten nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab

Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

5. Auszahlungen (Behebungen)

5.1. Auszahlungen aus s Plus Spar-Büchern dürfen nur gegen Vorlage des Sparbuches, Unterschriftsleistung und Nennung eines allenfalls vereinbarten Lösungswortes durch den identifizierten Kunden geleistet werden. Durch Überweisung oder Scheck darf über Spareinlagen nicht verfügt werden.

5.2. Bei s Plus Spar-Büchern sind Einzahlungen und Zinserträge ab dem Zeitpunkt ihrer Buchung für jeweils 6 Monate gebunden. Vorschusszinsfreie Behebungen sind in der Zeitspanne von 29 Tagen vor bis 7 Tage nach Ablauf des ein- oder mehrfachen der im Buch eingetragenen Frist für den entsprechenden Betrag jeweils möglich.

5.3. Auszahlungen aus s Plus Spar-Büchern vor Laufzeitende sind als Vorschüsse zu behandeln und dem Kreditinstitut zu verzinsen. Für diese Vorschüsse werden von dem Kreditinstitut nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vorschusszinsen in der Höhe von 1 % pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer berechnet und vereinnahmt. Es ist jedoch an Vorschusszinsen nicht mehr zu berechnen, als insgesamt an Habenzinsen auf den hereingekommenen Betrag vergütet wird, wobei auch bereits ausbezahlte Habenzinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückzuverrechnen sind, wenn die Habenzinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen. Eine vorzeitige Rückführung auf eine kürzere als die ursprünglich vereinbarte Laufzeit ist ebenso vorschusszinspflichtig.

5.4. Das Kreditinstitut behält sich vor, Spareinlagen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Dies kann bei Vorlage des Sparbuches oder durch schriftliche Verständigung oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung im Gerichtsedikt erfolgen. Die Verzinsung hört mit dem Ende dieser Kündigungsfrist auf, nicht behobene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht hinterlegt werden.

5.5. Bei Behebung des gesamten Guthabens zuzüglich der angefallenen Zinsen wird das Sparbuch entwertet.

6. Verlust des Sparbuches

6.1. Um bei Abhandenkommen des Sparbuches Missbräuchen durch Unberechtigte vorzubeugen, hat der Berechtigte unter Angabe der wesentlichen Merkmale des Sparbuches, der Nennung seines Namens, seines Geburtsdatums und seiner Anschrift dem Kreditinstitut unverzüglich den Verlust zu melden. Hierzu bedarf es der Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.

6.2. Auf Grund der Vormerkung des behaupteten Abhandenkommens darf das Kreditinstitut innerhalb von 4 Wochen (vom Meldungstag an) keine Auszahlungen aus der Spareinlage leisten. Vor Ablauf dieser Frist ist ein Aufgebotsverfahren (Kraftloserklärungsverfahren) bei dem zuständigen Gericht einzuleiten.

6.3. Nach Vorlage des rechtskräftigen Kraftloserklärungsbeschlusses wird dem Berechtigten entweder das Sparguthaben gegen Empfangsbestätigung oder ein neues Sparbuch ausgefolgt.

7. Verjährung von Spareinlagen

Die Verjährungsfrist für Forderungen aus Spareinlagen einschließlich der Zinsen beträgt 30 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Zinsenzuschreibung im Sparbuch oder der letzten Einzahlung oder Auszahlung.

8. Änderungen dieser Bestimmungen

8.1. Änderungen dieser Bestimmungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bestimmungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die

Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

8.2. Der Punkt 8.1. findet auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden keine Anwendung.